

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Windparks: Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen verfassungskonform

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17

Im Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) sind Verpflichtungen zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Windparkprojekten geregelt. So müssen Projektierer unter anderem für jeden Windpark eine eigene „Projektgesellschaft“ gründen und Bürgern und Gemeinden in einem bestimmten Umkreis um die Anlagen 20 % der Anteile zum Kauf anbieten (sog. „Kaufberechtigte“). Alternativ ist auch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Standortgemeinde und das Angebot eines Sparprodukts an die Bürger möglich. Die Einnahmen aus der Abgabe müssen die Gemeinden für die Steigerung der Akzeptanz der Windenergie vor Ort einsetzen. Schließlich regelt das Gesetz Informationspflichten der Projektierer, die nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Windpark bzw. nach Erhalt eines Zuschlags in einer Ausschreibung nach EEG gegenüber den Kaufberechtigten zu erfüllen sind, unter anderem zum erwarteten Ertragswert des Windparks.

Gegen dieses Gesetz erhob ein Projektierer Verfassungsbeschwerde. Er sah sich unverhältnismäßig in seiner Berufs- und Eigentumsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG eingeschränkt. Wer in Mecklenburg-Vorpommern Windenergieanlagen errichten und betreiben will, sei gezwungen, für jedes einzelne Vorhaben eine externe Gesellschaft zu gründen, auch wenn dies aus steuerlichen, personellen oder verwaltungstechnischen Gründen keinen Sinn ergebe. Auch liege eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Windparks gegenüber anderen größeren Bauvorhaben vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen des BüGembeteilG ganz überwiegend als verfassungskonform eingestuft. Das Land habe die Kompetenz, entsprechende Regelungen zu treffen, weil diese dem Energiewirtschaftsrecht zuzuordnen seien und der Bund keine Regelungen mit Sperrwirkung gegenüber den Ländern erlassen habe. Auch die vorgesehenen Zahlungen an die Gemeinden hätten als sogenannte nichtsteuerliche Abgaben durch das Land geregelt werden dürfen. Die Verpflichtungen für Projektierer seien auch verhältnismäßig, weil sie dem Klimaschutzziel aus Art 20a GG und dem Schutz der Grundrechte Dritter vor den Gefahren des Klimawandels dienten. Dabei sei es unerheblich, dass die CO₂-Minderungswirkung eines einzelnen Windparks global betrachtet gering sei.

Bedeutung für die Praxis

Das BVerfG ebnet den Weg für Bürger- und Gemeindebeteiligungsmodelle bei erneuerbaren Energien auf der Ebene der Bundesländer (oder auch des Bundes selbst). Es betont dabei in einer Linie mit dem Klimaschutz-Beschluss von 2021 die Bedeutung des Art. 20a GG und des Grundrechtsschutzes aller Menschen für die Abwägung bei entsprechenden Eingriffen in Wirtschaftsgrundrechte. Es liegt nun an den Akteuren auf der jeweiligen Ebene, entsprechende Maßnahmen anzugehen und rechtssicher auszugestalten.